



## Mitteilung

		Vorlage-Nr. 122/2020	öffentlich
Federführung Dezernat III	Sachbearbeiter/in Menzel, Jens	Datum 19.02.2020	
Beratungsfolge – Gremium Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion	TOP	Sitzungstermin 22.06.2020	

### Bezeichnung:

#### Energiesperren

hier: Sitzung des BSI am 12.02.2020

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion der Stadt Hürth am 12.02.2020 wurde auf Antrag der Fraktion Die Linke die Notwendigkeit der Einrichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung bzw. Aufhebung von Energiesperren diskutiert. Die Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang gebeten, weitergehende Informationen, insbesondere von Energieversorgern, wie z.B. der Rhein-Energie AG, den Stadtwerken Hürth, dem Jobcenter Rhein-Erft, dem Sozialamt, der Kämmerei sowie dem Rechnungsprüfungsamt, zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Fragestellungen mit der Bitte um Beantwortung an oben genannte Institutionen gerichtet:

1. *Ist die Anzahl der Fälle in den vergangenen Jahren 2017, 2018 und 2019 in Hürth bekannt, in denen Energiesperren durch einen Energieversorger verhängt wurden?*

#### Jobcenter:

Nein, da Fallkonstellationen technisch nicht auswertbar sind.

#### Sozialamt:

Eine Auswertung für den Bereich des SGB XII ist nicht möglich. Die Fallzahlen im Sachgebiet Schuldnerberatung beliefen sich in 2017 auf 13, in 2018 auf 12 und in 2019 auf neun Personen.

#### RheinEnergie:

Stromsperrungen der RheinEnergie Haushaltskunden in Hürth 2017 – 2019:

	2017	2018	2019
Anzahl Sperrungen	228	167	166
Anzahl Vertragskonto	220	157	157
Anzahl Geschäftspartner	220	156	156

SWH:

Da diese nur gelegentlich ausgesprochen werden, erfolgt keine Statistik.

2. *Ist im Hinblick auf diese Fälle bekannt, wie viele Familien mit Kindern, Kranke, Menschen mit Beeinträchtigungen oder sonstigem Unterstützungsbedarf (z.B. Senioren oder Behinderte) betroffen waren?*

Jobcenter:

(siehe Frage 1)

Sozialamt:

(siehe Frage 1)

RheinEnergie:

Nein.

SWH:

Nein/(siehe Frage 1)

3. *Wie stellt sich das grundsätzliche Procedere dar, bis es zu einer tatsächlichen Energiesperre beim Verbraucher kommt?*

RheinEnergie:

Eine Forderung wird von der RheinEnergie AG einige Tage, nachdem die Zahlungsfrist überschritten ist, angemahnt. Das Mahnverfahren der RheinEnergie AG ist mehrstufig, die Unterbrechung der Energieversorgung ist ausschließlich „das letzte Mittel“ der Wahl, nachdem sämtliche Zahlungsfristen erfolglos verstrichen sind. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 19 StromGVV sind maßgeblich, d.h., die Sperrung wird vier Wochen vorher und nochmals einige Tage vor dem Außendienstgang angedroht bzw. angekündigt.

Nach Auskunft der RheinEnergie AG strebt und bietet diese zunächst kulante Lösungen im Dialog mit den Kunden an. Dies erfordert jedoch auch eine frühzeitige und proaktive Kontaktaufnahme durch den Kunden. Unterschiede im Hinblick auf bestimmte Kundengruppen werden unter dem Grundsatz der Kundengleichbehandlung nicht gemacht.

SWH:

Bei der Fernwärme ist der Vertragspartner der Zahlungspflichtige. Die SWH schließen in der Regel nur Verträge mit den Eigentümern der Liegenschaften, daher sind Mieter gegenüber den Stadtwerken Hürth nicht zahlungspflichtig und haftbar zu machen. Sie sind nicht Vertragspartner. Sofern der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, erhält er zunächst einmal eine Mahnung. Erfolgt daraufhin keine Zahlung, wird die Forderung der Vollstreckung der Stadt Hürth gemeldet. Diese schreibt sodann den Kunden zunächst an. Ist dies nicht erfolgreich, werden Vollstreckungsmaßnahmen betrieben. Erfolgt weiter keine Zahlung, wird durch die SWH ein Mahnbescheid erlassen. Als letzte Möglichkeit wird nach AVB Fernwärme V, der Zahlungspflichtige schriftlich zwei Wochen vor Einstellung der Versorgung über seine offenen Forderungen informiert mit der Androhung der Versorgungseinstellung zu einem bestimmten Termin.

4. *Wie stellt sich das grundsätzliche Procedere dar, wenn Betroffene das Jobcenter/Sozialamt aufsuchen, von einer Energiesperre berichten und um Hilfe bitten? Gibt es diesbezüglich ggf. ein abweichendes Vorgehen, sofern der Personenkreis aus Frage 2 betroffen ist?*

Jobcenter:

Stromsperren zählen zu den fest definierten Notfällen im Leistungsbereich des Jobcenters, unabhängig davon, ob der in Frage 2 benannte Personenkreis betroffen ist. Die Eingangszonen/Empfang sind angewiesen, bei Vorsprachen wegen drohender Stromsperre die Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen (Rechnungen, Mahnungen, Schreiben über drohende Stromsperre, Kontoauszüge, schriftliche Ablehnung des Antrages auf Ratenzahlung vom Energieversorger ...) zu prüfen. Es wird unverzüglich Kontakt zum Energieversorger hergestellt. Die Unterstützung erfolgt entweder darlehensweise oder in Form einer Zahlung an das Versorgungsunternehmen unmittelbar durch das Jobcenter an das Energieunternehmen.

Sozialamt:

Das Verfahren entspricht der Vorgehensweise des Jobcenters Rhein-Erft sowohl seitens der Abteilung zur Leistungsgewährung nach SGB XII als auch der Schuldnerberatung. Termine an Kunden mit Strom- bzw. Mietrückständen werden vorrangig und schnellstmöglich vergeben, sodass eine Vorsprache für die Erstberatung am selben Tag, spätestens jedoch in derselben Woche erfolgen kann.

Da Energiesperren niemals unverhältnismäßig sein dürfen, sind die Energieversorger in der Pflicht, die Zumutbarkeit der Sperre in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine Unverhältnismäßigkeit kommt vor allem in folgenden Fällen in Betracht:

- Im Haushalt leben kleine Kinder, Kranke, Behinderte oder alte Menschen oder Schwangere
- Den im Haushalt lebenden Personen drohen Gesundheitsschädigungen durch die Sperre
- Stromsperren zur Winterzeit

5. *Unter welchen Voraussetzungen wird eine einmal verhängte Energiesperre wieder aufgehoben?*

RheinEnergie:

Die Aufhebung der Energiesperre wird unverzüglich nach Zahlung der Forderung zuzüglich Kosten der Wiederinbetriebnahme beim Netzbetreiber veranlasst.

SHW:

Die einmal verhängte Energiesperre wird wieder aufgehoben, wenn der Zahlungspflichtige seine offenen Forderungen begleicht oder mit den SHW/Stadt Hürth eine andere Vereinbarung erfolgreich aushandelt.

6. *Zu welchem Zeitpunkt suchen die Betroffenen in der Regel hilfesuchend das Jobcenter/Sozialamt auf?*

Jobcenter:

Da Energieversorger Energiesperren nicht ohne vorherige Erinnerungen, mehrfache Mahnungen und Ankündigungen durchführen, ist auch der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Jobcenters individuell unterschiedlich.

Sozialamt:

Häufig melden sich die Betroffenen erst dann, wenn der konkrete Termin für die Stromsperre ihnen mitgeteilt wurde. Grundsätzlich wurden die Betroffenen im Vorfeld form- und fristgemäß durch den Stromanbieter angemahnt bzw. es erfolgte eine Sperrandrohung.

7. *Treten Energiesperren plötzlich bzw. ohne vorherige Ankündigungen des Energieversorgers auf?*

Jobcenter:

Eine Energiesperre kommt nicht plötzlich und ohne vorherige Ankündigung des Energieversorgers. Eine große Anzahl von Personen sucht allerdings das Jobcenter erst dann auf, wenn der Energieversorger das Datum der Energiesperre mitteilt.

Sozialamt:

(siehe Frage 6)

8. *Welche Hilfe wird unmittelbar durch den Energieversorger/das Jobcenter/das Sozialamt oder ggf. durch Dritte (Beratungsstellen oder dergleichen) angeboten?*

Jobcenter:

Das Jobcenter Rhein-Erft steht zurzeit im Austausch mit dem vom Land NRW geförderten Projekt „Casa Nostra“. Diese Beratungsstelle bietet Unterstützung bei Problemen mit Miet- und Energieschulden an.

Sozialamt:

Das Sozialamt bietet selber Hilfen an, z.B. im Rahmen der Bearbeitung einer darlehensweisen Übernahme der Rückstände, Angebote der Schuldnerberatung, den Verweis an das Jobcenter, den Verweis an die Schuldnerberatungsstelle der Caritas, aber auch unter Verweis an die Energieberatung der Verbraucherberatungsstelle in Brühl oder aber an die Stromsparberatung im Rahmen des Stromspar-Checks der Caritas.

SWH:

Wie weiter oben beschrieben, nehmen die SWH frühzeitig Kontakt zu dem Kunden auf; dieser wird über die drohenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Es wird auf die üblichen Beratungsinstitutionen verwiesen.

9. *Weicht das Verfahren oder die ggf. erforderlichen Maßnahmen von dem sonst üblichen Procedere ab, sofern es sich um selbstgenutztes Wohneigentum handelt?*

RheinEnergie:

Nein

SWH:

Nein.

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zur Zulässigkeit der Einrichtung eines beschriebenen Härtefallfonds und der Verwaltung des Fonds durch einen Verein in Trägerschaft der Stadt Hürth, so wie es der Beschlussvorschlag der Linksfraktion im Rat der Stadt Hürth vorsieht.**

Die Gründung eines Vereins soll, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, nach dem Hannoveraner Modell des *energcity e.V.* erfolgen. Laut Satzung des vorgenannten Vereins sind neben der Stadt Hannover auch die Stadtwerke Hannover Mitglieder des Vereins. Weitere Mitglieder sind nicht bekannt.

Um einen ähnlichen Verein mit finanziellen Mitteln auszustatten und diese durch den Verein bewirtschaften zu lassen, bedarf es einer eigenen Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung im Vereinsregister erreicht. Gem. § 56 BGB sind hierfür mindestens 7 Mitglieder notwendig.

Eine Vereinsgründung ist daher, ohne weitere Mitglieder, nicht zulässig und als „Betriebsform“ für einen „Härtefallfonds“ ungeeignet.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung wäre vor Gründung eine Anzeige gem. § 115 i. V. m. § 107 GO NRW erforderlich. Die gesetzlichen Rechte der Stadt wären in der Vereinssatzung gesondert zu sichern. Zudem wären haushaltsrechtlich entsprechende Mittel bereitzustellen.

Die Trägerschaft durch die Stadt Hürth erscheint fraglich, da die Stadt zwar für die Leistungsgewährung im SGB XII zuständig ist, jedoch nicht für die Finanzierung der vorgenannten Leistungen. Zudem ist nicht bekannt, ob die aus diesem Härtefallfonds gezahlten Beträge, den Leistungsempfängern als Einkommen angerechnet würden. Dieser Sachverhalt bedarf einer weiteren sozialrechtlichen Prüfung.

Des Weiteren muss ausgeschlossen werden, dass durch einen „Härtefallfonds“ eine Konkurrenz zu Transferleistungen z.B. durch die Gewährung von „SGB-Darlehen“ entsteht, da Transferleistungen grundsätzlich vorrangig in Betracht zu ziehen sind.

Aus den Pressemitteilungen der *energcity* und des *energcity e.V.* geht hervor, dass in den betroffenen Fällen Transferleistungen (SGB II, SGB XII oder auch *AslbLG*) gewährt und dadurch Sperrungen vermieden werden. Diese Absprache sei für alle Beteiligten (Kunde, Jobcenter, FB Soziales und *energcity*) kostengünstig und zielführend. Auf diesem Weg werden in Hannover p.a. mehr als 1.000 drohende Sperrungen verhindert. Das heißt, es werden über die bestehenden Wege bereits viele Sperrungen vermieden. Gerade wenn man die Relation zwischen der Inanspruchnahme des Fonds berücksichtigt (rd. 200 Anträge, 99% Genehmigungen, zu je rd. 1.200 €) und die Größe von Hürth berücksichtigt (etwa 9-mal kleiner als Hannover), ist die Relation zwischen möglicher Inanspruchnahme und Gründungs- und Betriebsaufwand zumindest fraglich (Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit).

Insbesondere wären, neben der Festlegung von Zuständigkeiten, die datenschutzrechtliche Problematik, wie die Weitergabe von Kunden- bzw. Leistungsbezugsdaten, vor Gründung näher zu prüfen.

**Fazit:**

Nach jetzigem Kenntnisstand sollte von einer Gründung eines solchen Härtefallfonds sowohl aus Gründen der Zweckmäßigkeit aufgrund der zu erwartenden geringen Anzahl an Anträgen, als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abgesehen werden, da die Kosten für die Gründung und den Betrieb des Vereins eine mögliche Inanspruchnahme übersteigen. Zusätzlich wären hinsichtlich der Zulässigkeit die oben genannten grundsätzlichen Fragestellungen zu bedenken.

**Stellungnahme der Kämmerei:**

Die Kämmerei wurde um Einschätzung gebeten, ob aus haushalterischer Sicht Einwände gegen die Einrichtung eines solchen Vorhabens sprechen.

Die Kämmerei teilte mit, dass etwaige Bedenken zur Errichtung eines Härtefallfonds aus Sicht der Kämmerei nicht bestehen, jedoch darauf hingewiesen wird, dass im Haushaltsplan 2020 keine Haushaltsmittel veranschlagt und somit auch nicht bereitgestellt wurden. Diese müssten außerplanmäßig per Beschluss bereitgestellt werden.

**Anlage(n) Nein**

_____ Unterschrift Dezernent(in) / Fachbereichsleiter(in)

Verwaltungsinterne Abstimmung / Mitzeichnungen erforderlich durch:

Amt	Datum	Unterschrift
Dezernat II		
Dezernat III		
Fachbereich IV		